

RAYON LIMITROPHE

GRENZPORTO IM ÖSTERREICHISCH - SCHWEIZER GRENZVERKEHR WÄHREND DER FREIMARKENAUSGABE 1867

EMIL ROSÈ, Hohenems

EINFÜHRUNG

Grenzporto - Frankaturen hatten ihren Ursprung in einer Zeit, in welcher von einer Abschaffung binneneuropäischer Grenzen noch nicht gesprochen aber aktiv gehandelt wurde - und der einfache Hausverstand Vorrang hatte vor nationalen Interessen.

Damals sagte man sich: Die Beförderung eines Briefes verursacht umso weniger Kosten je kürzer die Distanz ist, über welche er befördert werden muss. Eine Postsendung ins grenznahe Ausland sollte nicht teurer sein als ein Fernbrief im Inland.

Die Schweiz hat diese simple Logik konsequent verfochten und mit allen ihren Nachbarstaaten solche Grenzrayon - Regelungen unterhalten.

Vorarlberg zählte fast zur Gänze zum Grenzrayon, weiter Teile von Tirol bis 1918 (einschl. dem heutigen Südtirol), Liechtenstein bis 1921 von der schweizerischen, ab dann von der österreichischen Seite als grenznahe Ausland.

In der Postgeschichte wird der Grenzrayon mit dem Kürzel „RL“ für Rayon Limitrophe (grenznaher Bereich) bezeichnet und der Nebenstempel mit den Buchstaben „RL“ ist es meistens, der diese Poststücke auch weniger erfahrenen Sammlern kenntlich macht. Der Spezielsammler weiß allerdings, dass diese RL-Stempel nicht immer verwendet wurden und man daher zuweilen nur aus der Kombination von Aufgabeort, Empfängeranschrift und Portosatz feststellen kann, ob ein Grenzrayonbrief vorliegt oder nicht.

Der **1. Oktober 1852** war die Geburtsstunde des **österreichisch - schweizerischen Grenzverkehrs**, geregelt durch den **Postvertrag „zwischen dem Kaiserthume Österreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft“** und der **„Uebereinkunft über die Grundlagen für die Regulierung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines und der schweizerischen Eidgenossenschaft“**, in der der Artikel 7 die **„Gränzporto-Steuern“** auswies.

Die Vertragsdauer war bis zum Ende des Jahres 1860 vorgesehen und verlängerte sich von da ab unter Vorbehalt einjähriger Kündigung und endete schließlich mit dem 31. August 1868.

Artikel 4: Grenzverkehr

„Im Verkehre derjenigen vereinsländischen und schweizerischen Postbüreaux, welche laut bezüglichen Verzeichnisse nicht über 5 geographischen Meilen in gerader Linie voneinander entfernt sind, ist die einfache schweizerische und vereinsländische Briefftaxe festgesetzt.

Dieselbe fällt sowohl für unfrankierte als für frankierte Briefpostgegenstände ganz an die Postverwaltung der absendenden Postbüreaux.“

Die Währungsumstellung zum 1. November 1858

Das in Österreich bis zum 31. Oktober 1858 geltende Währungssystem - 1 Gulden = 60 Kreuzer C.M. - wurde zum 1. November 1858 auf Grund des Beitritts Österreichs zum Deutschen Zollverein auf die neue österreichische Währung (ö.W.) - 1 Gulden = 100 Kreuzer ö.W. - umgestellt. Für den Kreuzer wurde amtlicherweise die Bezeichnung Neukreuzer eingeführt.

Dies erforderte eine Gebührenänderung: Die Grenzgebühr betrug ab 1. November 1858 - 5 Kreuzer ö.W. / 10 Rappen je Loth (statt 3 Kreuzer? Vereinsporto + 5 Kreuzer)

Änderung der Verträge zum 1. September 1868

Bis zur Änderung des Vertrages von 1852 vergingen 16 Jahre vorwärts strebender technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen, welche auch am Postverkehrswesen mit allen dessen Sparten nicht hatte wirkungslos vorbeigehen konnten. Dies führte schließlich zu einem am 15. Juli 1868 unterzeichneten und mit **1. September** gleichen Jahres in Kraft gesetzten **Postvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft**, welcher allen jenen einschlägigen Entwicklungen Rechnung trug. Das sollte sich später (1875) bei einem nahezu nahtlosen Übergang in den Weltpostverein (zunächst Berner Allgemeiner Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874, in Kraft ab dem 1. Juli 1875) bewähren.

Das Grenzrayon wurde auf 7 geographische Meilen = 52,5 km ausgeweitet

Die Grenzgebühr betrug weiter 5 Kreuzer ö.W. / 10 Rappen je Loth. Die mit 1. September 1868 Inkraftsetzung des neu geschlossenen Vertrages sollte ausdrücklich in gleicher Weise auch für die Postanstalten im Fürstentum Liechtenstein gültig sein (Artikel 24) - eine Nennung, welche in den vorangegangenen Verträgen nicht gegeben war.

Der Berner Allgemeine Postverein vom 1. Juli 1875

Mit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1875 umfasste der Berner Allgemeine Postverein (mit dem 1. Juni 1878 auf Weltpostverein umbenannt) 22 Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 350 Millionen Menschen.

Dieser Weltpostvereinsvertrag (WPV) barg für Österreich-Ungarn und die Schweiz kaum Probleme, zumal der letzte bilaterale Vertrag - wie schon erwähnt - derart weitsichtig formuliert war, dass er nahtlos in den Weltpostvereins-Vertrag übergehen konnte. Für **den bilateralen Bereich blieben die begünstigten Tarife im unmittelbaren Grenzgebiet** weiter bestehen.

Änderungen der Bestimmungen für den Grenzverkehr

- Entfernung 30 Kilometer Luftlinie von Ort zu Ort
- die Frankatur muss mit den in der Landeswährung gedruckten Marken erfolgen
- zu wenig frankierte Sendungen sind der Taxe unfrankierter Brief zu unterwerfen
- Gebühr für den Grenzkreis je 15 Gramm 5 Kreuzer / 10 Rappen
- Gebühr für unfrankierte Sendungen je 15 Gramm 10 Kreuzer / 20 Rappen
- Korrespondenzkarten wie bisher keine Ermäßigung

Ab diesem Zeitpunkt werden bei österreichischen Postämtern, die im grenznahen Bereich liegen, zur Kennzeichnung der Sendung im Grenzrayon Stempel mit der Bezeichnung „RL“ (= Rayon Limitroph) verwendet. In der Schweiz sind solche Stempel schon aus der Zeit um 1854 bekannt.

DIE REICHWEITEN DES GRENZRAYONS IM LAUF DERJAHRE

Somit sind in der Laufzeit der Ausgabe 1867 3 Perioden zu unterscheiden, die unterschiedliche Reichweiten des Grenzrayons (Entfernung in Luftlinie) umfassten:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. vom 1. Juni 1867 bis zum 31. August 1868: | Grenzrayon 37,5 km = 5 Meilen |
| 2. vom 1. September 1868 bis zum 30. Juni 1875: | Grenzrayon 52,5 km = 7,5 Meilen |
| 3. vom 1. Juli 1875 bis zum 31. Oktober 1884: | Grenzrayon 30 km = 4 Meilen |

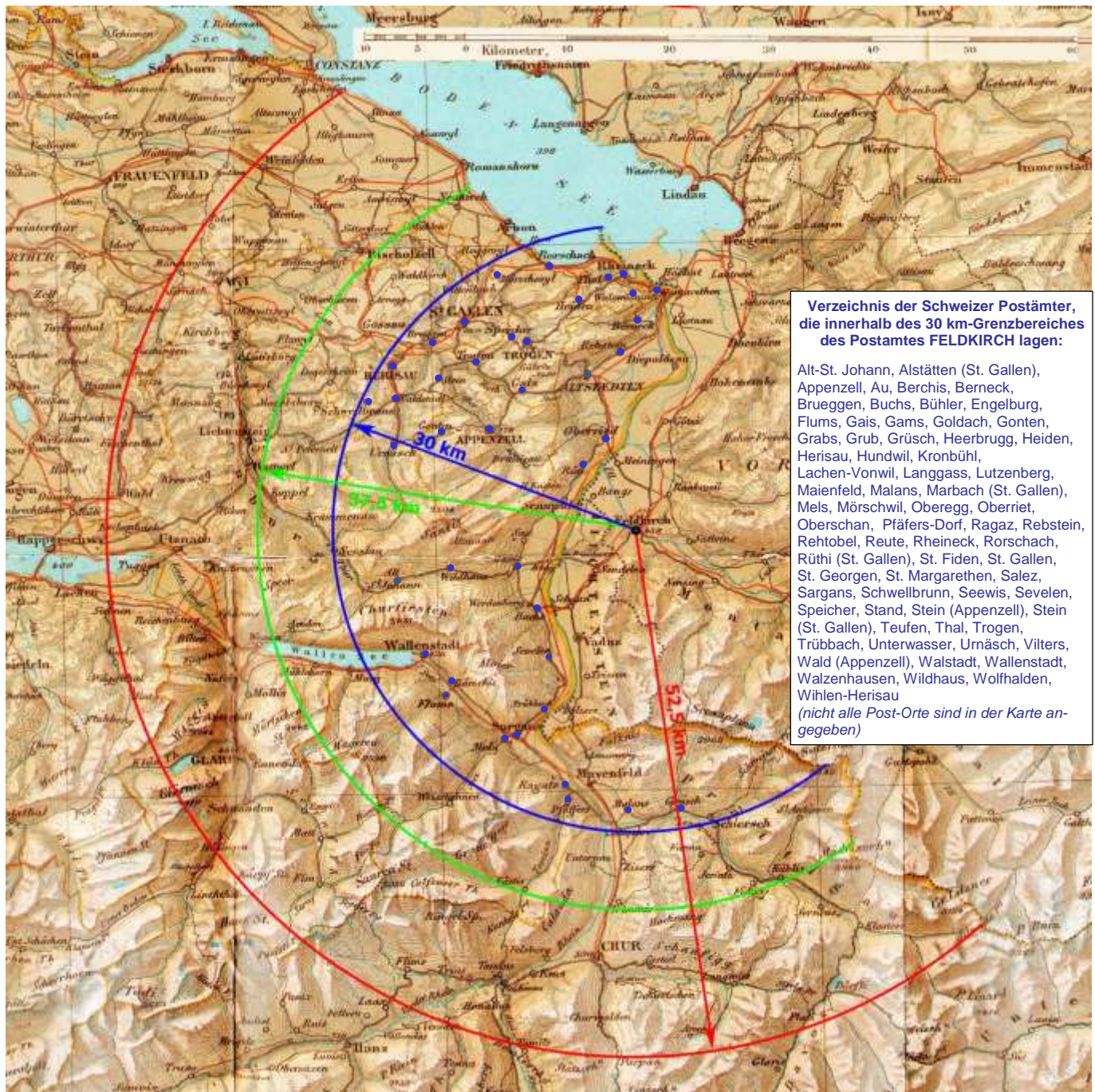
Vor allem die Änderungen der Grenzrayon-Reichweiten hatten gravierende Auswirkungen auf den Postverkehr. In jeder der 3 Perioden fiel eine andere Anzahl von Postorten auf beiden Seiten der Staatsgrenze in den Grenzrayon. Jedes Postamt im Grenzgebiet konnte an Hand von amtlichen Listen feststellen, welche Orte im Nachbarstaat in seinen Grenzrayon fielen, um den entsprechenden Poststücken die ermäßigte Grenzgebühr gewähren zu können. Diese Listen wurden natürlich mit jeder Reichweitenänderung neu verfasst.

Einen Eindruck von den Auswirkungen der Reichweitenänderungen des Grenzrayons am Beispiel von Feldkirch soll die nachstehende graphische Darstellung bieten:

DIE REICHWEITEN DES GRENZBEREICHES AM BEISPIEL VON FELDKIRCH

Die unterschiedliche Reichweite des Grenzbereiches im österr. – schweizerr. Grenzverkehrs während der Laufzeit der Ausgabe 1867 am Beispiel des Aufgabepostamtes Feldkirch zeigt die folgende Karte:

- 1.) vom 1. Oktober 1852 bis zum 31. August 1868 umfasste der Grenzrayon Orte, die in Luftlinie nicht mehr als 5 Meilen = **37,5 km** →
- 2.) vom 1. September 1868 bis zum 30. Juni 1875 waren es 7,5 Meilen = **52,5 km** →
- 3.) und vom 1. Juli 1875 bis über die Laufzeit der Ausgabe 1867 mit 31. Oktober 1884 hinaus betrug die Entfernung 4 Meilen = **30 km** →



Verzeichnis der Schweizer Postämter, die innerhalb des 30 km-Grenzbereiches des Postamtes FELDKIRCH lagen:

Alt-St. Johann, Alstätten (St. Gallen), Appenzell, Au, Berchis, Berneck, Brueggen, Buchs, Bühler, Engelburg, Flums, Gais, Gams, Goldach, Gonten, Grabs, Grub, Grüşch, Heerbrugg, Heiden, Herisau, Hundwil, Kronbühl, Lachen-Vonwil, Langgass, Lutzenberg, Maienfeld, Malans, Marbach (St. Gallen), Mels, Mörschwil, Oberegg, Oberriet, Oberschan, Pfäfers-Dorf, Ragaz, Rebstein, Rehtobel, Reute, Rheineck, Rorschach, Rüthi (St. Gallen), St. Fiden, St. Gallen, St. Georgen, St. Margarethen, Salez, Sargans, Schwellbrunn, Seewis, Sevelen, Speicher, Stand, Stein (Appenzell), Stein (St. Gallen), Teufen, Thal, Trogen, Trübbach, Unterwasser, Urnäsch, Vilters, Wald (Appenzell), Walstadt, Wallenstadt, Walzenhausen, Wildhaus, Wolfhalden, Wihlen-Herisau
(nicht alle Post-Orte sind in der Karte angegeben)

Diese Entfernungen erfassten daher von den österr. Postorten jeweils unterschiedliche Postorte in der Schweiz, so dass jedes österr. Postamt im Grenzrayon über eigene Aufstellungen verfügte, die die entsprechenden schweizerr. Postämter auflistete, wie sie auch umgekehrt die schweizerr. Postämter hatten.

Die zum Grenzrayon zählenden Bereiche Vorarlbergs und Tirols veränderten sich jeweils gemäß den während der Gültigkeit der Ausgabe 1867 unterschiedlichen 3 Grenzrayons-Reichweiten. Lediglich das Fürstentum Liechtenstein lag in dieser Zeit ständig mit seinem gesamten Staatsgebiet im Grenzrayons-Bereich.

DER GRENZRAYON IN VORARLBERG

Nur während der Zeit der größten Grenzrayons-Distanz von 52,5 km fiel fast das gesamte Gebiet des Kronlandes Vorarlberg in den Grenzrayon.

DER GRENZRAYON IN TIROL

Das für den Grenzverkehr in Frage kommende Tiroler Gebiet umfasste im Wesentlichen mit unterschiedlicher Ausdehnung das INNTAL im Tiroler Oberland und das PAZNAUNERTAL für Post in das UNTER ENGADIN auf der Schweizer Seite, sowie im Vintschgau das ETSCHTAL (im heutigen Südtirol) für Post in das MÜNSTERTAL und in das UNTER ENGADIN auf der Schweizer Seite.

Die Zahl der zum Grenzrayon gehörenden Ortschaften wechselte in der Zeit der Freimarkenausgabe 1867 in Abhängigkeit von den Reichweiten des Grenzrayons.

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UNTER ÖSTERREICHISCHER POSTHOHEIT

Die Post im Fürstentum Liechtenstein wurde auf Grund eines Vertrages vom 5. Juni 1852 bis 31. Jänner 1921 von Österreich verwaltet. Das Staatsgebiet des Fürstentums wurde hierdurch postalisch dem Inland gleichgestellt, die Postgebühren innerhalb Liechtensteins und im Verkehr mit Österreich oder von Österreich nach Liechtenstein entsprachen somit stets den österreichischen Inlandsgebühren. Alle Briefmarken erhielten auch im Fürstentum Gültigkeit.

Die Postämter Balzers und Vaduz wurden in der vorphilatelistischen Zeit durch die vorderösterreichische Post versorgt, sie galten daher als österreichische Postämter, 1854 wurde das Postamt in Nendeln und 1872 in Schaan eröffnet.

Somit war auch Liechtenstein in den österreichisch - schweizerischen Grenzverkehr eingebunden.

1. PERIODE, GRENZRAYON 37,5 KM BIS ZUM 31. AUGUST 1868

Vorarlberg – Schweiz



Unfrankierter Brief im Grenzrayon von FELDKIRCH vom 6.6.1868 nach TRÜBBACH, Distanz 20,39 km - Briefgebühr 5 Kreuzer österreichisch = 10 Rappen schweizerisch je 1 Loth, Im Grenzrayon wurde für unfrankierte Briefe keine Nachtaxe verrechnet.



Einfacher Brief vom 10. Jänner 1868 von FELDKIRCH nach St.GALLEN, Briefumschlag mit Wertzeicheneindruck 5 kr, Type I, für das Grenzporto. Feldkirch und St. Gallen waren ca. 26 km voneinander entfernt.

Der Brief trägt den Firmenstempel „Carl Ganahl Comp.“ auf der Briefrückseite und stammt von der in Feldkirch ansässigen bedeutendsten Baumwollspinnerei Vorarlbergs. Sie hatte zahllose internationale Handelsbeziehungen.

Rückseite



**2. PERIODE,
GRENZRAYON 52,5 KM VOM 1. SEPTEMBER 1868 BIS ZUM 30. JUNI 1875**

Vorarlberg – Schweiz u. Schweiz - Vorarlberg

Rekommandierter Brief im Grenzrayon von BLUDENZ vom 24.11.1869 nach RORSCHACHERBERG.

Distanz 42,31 km – Briefgebühr 5 Kreuzer 1867 je 1 Loth + 10 Kreuzer 1864, weit gezähnt BZ 9 ½ für die Rekogebühr. Der Schweizer CHARGE - Stempel diente zur Sichtbarmachung eines Einschreibbriefes für den Briefträger.



Tüblbrief-Ganzsache 10 Rappen (1. Ausgabe) im Grenzrayon von ST. GALLEN vom 27.9.1869 nach HOHENEMS. Distanz 24,64 km - Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm.

Brief im Grenzrayon von FELDKIRCH vom 7.9.1870 nach GAMS. Distanz 13,20 km - Briefgebühr 5 Kreuzer je 1 Loth.





Brief im Grenzrayon von BREGENZ vom 30.6.1871 nach HERISAU.
Distanz 37,54 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 1 Loth.

5 Kreuzer Ganzsache 1867 im Grenzrayon von BREGENZ vom 1.7.1871 nach HEINRICHSBAD.
Distanz 35,69 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 1 Loth.
Nachsendung nach „Rorschach / poste restante“ - irrtümlich nachtaxiert und wieder annulliert



Tüblbrief Ganzsache 10 Rappen (2. Ausgabe) im Grenzrayon von RAGAZ vom 29.7.1872 nach HOHENEMS.
Distanz 42,48 km –
Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm.
„RL“-Stempel der Schweiz

Grenzrayon Schweiz - Kleinwalsertal

Vermutlich aus Unkenntnis über die Lage des Empfängerortes schrieb der Absender fälschlicherweise „Post Stuben“. Der Ort Stuben am Arlberg liegt zwar nur ca. 20 km südlich vom Empfangsort Mittelberg, ist aber auf Straßen ausschließlich über Bayrisches Staatsgebiet erreichbar.



Brief im Grenzrayon von HAAG vom 5.2.1870 nach MITTELBERG / Postablage Walserschanz.

Distanz **51,79** km - Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm.

Der Weg der Sendung war von HAAG über FELDKIRCH und BREGENZ nach LINDAU und WEILER im Allgäu über SONTHOFEN, OBERSTDORF zur Postablage WALSERSCCHANZ nach MITTELBERG, das erst 1883 ein Postamt bekam.

Schweizer „RL“ Stempel und „PD“-Kastenstempel.



Tirol – Schweiz und Schweiz - Tirol

„Grenz – Postcourse

Hinsichtlich der Postcursverbindungen zwischen Schuls und Nauders bleiben die gegenwärtig geltende Vereinbarungen so lange in Kraft, bis sie in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.

Die Einführung eines directen Extrapostdienstes von Tarasp-Schuls nach Landeck und umgekehrt bleibt der beiderseitigen besonderen Verständigung vorbehalten.

Die österreichische Postverwaltung bleibt bis zum Ablauf der bestehenden Verträge mit der Ausführung der täglichen Personenpost (Postbotenfahrt) zwischen Mals und Münster und des täglichen Fußbotencurses zwischen St. Margrethen und Höchst, und die schweizerische Postverwaltung bleibt neben der Ausführung der täglichen Postcourse zwischen Schuls und Nauders mit der Ausführung der täglichen Botenpost zwischen Samnaun und Nauders betraut.

Die Personenpost (Postbotenfahrt) zwischen Mals und Münster, sowie der Fußbotencurs zwischen St. Margrethen und Höchst werden auch weiterhin von der österreichischen Postverwaltung auf eigene Rechnung unterhalten. Die Botenpost zwischen Samnaun und Nauders wird auf Rechnung der schweizerischen Postverwaltung ausgeführt; dagegen leistet die österreichische Postverwaltung der schweizerischen Postverwaltung an die außerordentlichen Kosten für den Postkursbetrieb zwischen Schuls und Nauders wie bisher einen jährlichen Beitrag von eintausendfünfhundert Franken.“

(Auszug aus)



Brief im Grenzrayon von NAUDERS vom 19.1.1869 nach SINS / SENT (Unter Engadin, Kanton Graubünden).

Rückseite Durchgangsstempel:
St. Martinsbruck und Schuls.

Distanz 14,69 km - Briefgebühr 5 Kreuzer
je 1 Loth.

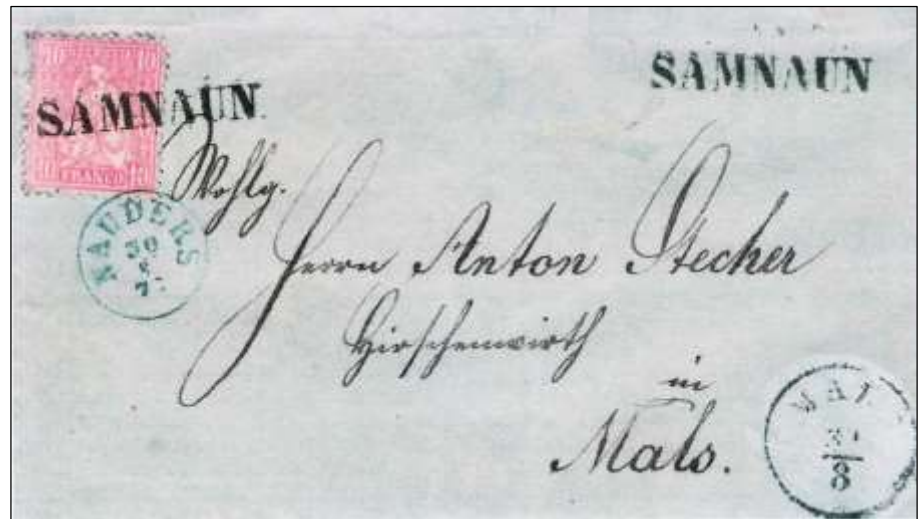
Tüblbrief-Ganzsache 25 Rappen + 10 Rappen Sitzende Helvetia als Rekobrief im Grenzrayon von SCHULS vom 3.6.1869 nach LANDECK.

Distanz 43,20 km - Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm + Rekogebühr 25 Rappen.



Brief im Grenzrayon von SAMNAUN im Unter Engadin vom 30.8.1873 über Nauders und den Reschenpass nach MALS im Obervinschgau.

Distanz 30,08 km –
Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm.



2 Briefe im Grenzrayon von PFUNDS vom 21.1.1874 bzw. 7.2.1874 nach SCHULS (Unter Engadin) an den Posthalter JON APORTA ARQUINT in Schuls.

Distanz 24,86 km - Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm

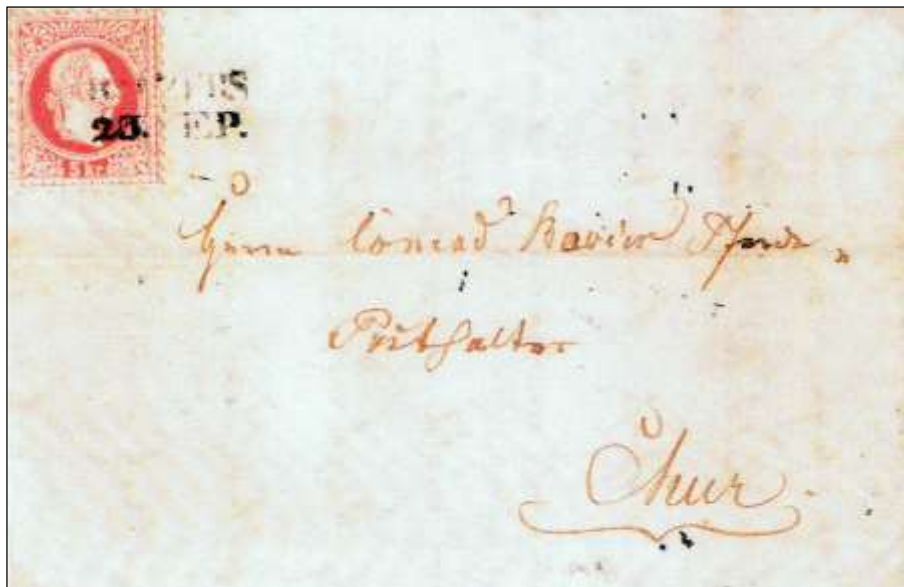


Liechtenstein – Schweiz und Schweiz - Liechtenstein

Brief im Grenzrayon von VADUZ vom 31.3.1869 nach TANN bei Rüti im Kanton Zürich.

Distanz 52,43 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 1 Loth.





Brief im Grenzrayon BALZERS vom 23.11.1871 nach CHUR.

Distanz 25,54 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 1 Loth

Tüblbrief Ganzsache 10 Rappen im Grenzrayon von RORSCHACH vom 27.7.1874 nach BALZERS.

Distanz 45,42 km –
Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm

Schweizer „RL“ Stempel



Kreuzbandsendungen - Drucksachen

Bis zum 31. August 1868 (1. Periode – Grenzrayon bis 37,5 km) galt:

„Gränz - Portotaxe für Kreuzbandsendungen im Verkehre mit der Schweiz Zahl 9230-1643

Der Artikel 7 der zwischen der Schweiz und den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins abgeschlossenen Postconvention (Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 52) setzt das Gesamtporto zwischen Gränzzorten auf 3 Kreuzer C.M. für den einfachen Brief fest, und es steht der Bezug dieses Porto ausschließlich der absendenden Postanstalt zu.

Im Einverständnisse mit der schweizerischen Postverwaltung wird auch für Kreuzbandsendungen im Gränzverkehre eine ermäßigte Gesamttaxe von 1 Kreuzer C. M. festgesetzt, welche gleichfalls von der absendenden Postanstalt ausschließlich zu beziehen ist.

Diese Taxe ist von nun an bei allen Kreuzbandsendungen in Anwendung zu bringen, welche zwischen österreichischen und schweizerischen Postämtern, die nicht mehr als fünf Meilen voneinander entfernt sind, versendet werden. (Beilage A zur Verordnung vom 4. Oktober 1852 über den Vollzug der mit der Schweiz abgeschlossenen Postconvention.)

Wien, den 20. April 1856“

Vom 1. September 1868 bis zum 30. Juni 1875 (2. Periode – Grenzrayon 52,5 km) galt nach dem Postvertrag vom 15. Juli 1868, abgeschlossen in Wien:

„Artikel 6. Drucksachen.“

Innerhalb des ... festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 2 Neukreuzer für je 2 ½ Loth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Gramm betragen.

Die Sendungen müssen frankiert werden.

Zur Versendung als „Drucksache“ gegen die obige ermässigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischen Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalen Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefasst eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen. Ausser der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.“

Kreuzbandsendung im Grenzrayon von FELDKIRCH von 1.9.1874 nach FLUMS (Kanton St. Gallen).

Distanz 25,23 km –

Drucksachengebühr 2 Kreuzer je 2 ½ Loth

Streifband der Ausgabe 1872 mit Wertstempeleindruck 2 Kreuzer + 2 Kreuzer Streifbandausschnitt, unbeanstandet verwendet für eine Drucksachensendung der 2. Gewichtsstufe.

Der Stempel „RL“ machte deutlich, dass die gesamte Gebühr der österreichischen Postverwaltung verblieb.



Das Drucksachenporto von Österreich **in die** Schweiz betrug ohne Unterschied, ob der Empfängerort im Grenzrayon oder außerhalb lag, 2 kr je 2 ½ Loth. Im Grenzrayon bezog die absendende Postverwaltung jedoch das Porto zur Gänze gegenüber der sonst üblichen Portoteilung.

Das Drucksachenporto von der Schweiz **nach** Österreich betrug 3 Rappen je 40 Gramm, im Grenzrayon jedoch nur 2 Rappen je 40 Gramm, das die Schweiz auch zur Gänze bezog.

Drucksache im Grenzrayon von ST. GALLEN vom 18.1.1873 nach DORNIRN.

Distanz 27,70 km – Drucksachengebühr 2 Rappen je 40 Gramm.

Schweizer „RL“-Stempel und „PD“-Kastenstempel.



Derartige Drucksachen stellen große Seltenheiten dar.

**3. PERIODE,
GRENZRAYON 30 KM VOM 1. JULI 1875 BIS ZUM 31. OKTOBER 1884**

Vorarlberg – Schweiz u. Schweiz - Vorarlberg



Brief im Grenzrayon von FELDKIRCH vom 11.9.1877 nach THAL bei Rheineck.

Distanz 25,57 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.

österr. „RL“- Stempel

Tüblibrief Ganzsache 5 Rappen +
5 Rappen Sitzende Helvetia im Grenzrayon von HEERBRUGG vom 20.12.1877 nach EGG im Bregenzerwald.

Distanz 20,47 km –
Briefgebühr 10 Rappen je 15 Gramm.

Schweizer „RL“- und „PD“-Stempel.



Brief im Grenzrayon von SATTEINS vom 16.8.1880 nach APPENZELL.

Distanz 22,92 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.

österr. „RL“- Stempel

Brief im Grenzrayon von DORNBIRN vom 19.10.1881 nach WIDNAU.

Distanz 8,27 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.

Amtsbrief vom Steueramt Dornbirn an die Gemeindevorstellung WIDNAU mit der Bitte das Schreiben der Olivia Hämmerle auszufolgen und die „NOTE“ bestätigt über den Erhalt an das Bezirksgericht zu retournieren.



Brief der 2. Gewichtsstufe im Grenzrayon von FELDKIRCH vom 17.6.1882 nach ST. GALLEN, per Schweizer Bahnpost Nr. 56/17.6. - Ankunft in Neu St. Johann 18.6.1882.
Vom K.K. Kreisgericht Feldkirch an das Bezirksamt Ober – Toggenburg, Kanton St. Gallen.
Distanz 30 km - Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.
östr. „RL“- Stempel



Rekommandierte 5 Kreuzer Ganzsache 1867 + 10 Kreuzer 1883 im Grenzrayon von RANKWEIL vom 15.11.1883 nach RÜTHI im Oberrheintal, Kanton St. Gallen..
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm + Rekogebühr 10 Kreuzer.
öster. „RL“- Stempel, alter österr. „RECOM.“ Stempel mit handschriftlicher Reko-
nummer, neuer österr. „R“-Stempel nach UPU-Vorgabe.

Tirol – Schweiz



5 Kreuzer Ganzsache 1867 im Grenzrayon von NAUDERS vom 27.8.1878 nach VULPERA (Unter Engadin) über Martinsbruck 29.8. - Tarasp Kurhaus 29.8.1878.
Distanz 20,72 km - Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.



Brief der 2. Gewichtsstufe im Grenzrayon GLURNS (Obervinschgau) vom 9.7.1880 nach MÜNSTER (Münstertal, Kanton Graubünden) vom Bezirksgericht Glurns an das Kreisamt Münstertal.
rückseitig Durchgangsstempel Mals, Distanz 9,95 km - Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm

Liechtenstein – Schweiz und Schweiz - Liechtenstein



Brief der 2. Gewichtsstufe im Grenzrayon von NENDELN vom 27.4.1877 nach OBERRIET, Kanton St. Gallen.

Distanz 13,60 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm.

Brief im Grenzrayon von BUCHS vom 27.8.1877 nach TRIESEN bei Vaduz.

Distanz 7,30 km –
Briefporto 10 Rappen je 15 Gramm.



Brief im Grenzrayon von VADUZ vom 28.2.1882 nach SEVELEN, Kanton St.Gallen.

Distanz 3,38 km –
Briefgebühr 5 Kreuzer je 15 Gramm

Fahrpost im Grenzverkehr - Pakete

Laut Artikel 17 des **Postvertrages von 1852** zwischen der Schweiz und dem Deutsch - österreichischen Postverein wird für Paket - Sendungen von jeder Postverwaltung nur die Hälfte der für die erste Entfernungsstufe festgesetzten beiderseitigen Fahrposttaxen im Grenzverkehr berechnet.

Übereinkommen vom 2. Februar 1879 zwischen Österreich - Ungarn und der Schweiz

Artikel 1

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt sind, wird das Porto für ein frankiertes Paket bis 5 Kilogramm in Österreich mit 22 kr ö. W, in der Schweiz mit 50 Rappen festgesetzt.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe im Grenzverkehr von 22 kr auf 33 kr, beziehungsweise von 50 Rappen auf 75 Rappen erhöht.

Begleitadresse im Grenzrayon über 1 Paket bis 5 kg von ST. GALLEN vom 1.4.1879 nach HOHENEMS.

Distanz 24,64 km –
ermäßigte Grenzrayons-Taxe 50 Rappen



Fahrpost im Grenzverkehr - Postanweisungen

Gemäß PVO BI. Nr.1/1875 wurde mit 1.2.1875 der Postanweisungsverkehr mit der Schweiz aufgenommen und dazu eigene Postanweisungsformulare mit einem 10 Kreuzer Wertzeicheneindruck aufgelegt.

Im Grenzrayon war wie bei der Briefpost die **Geldanweisungsgebühr** reduziert, diese betrug bei einem Anweisungsbetrag bis 37,5 Fl in die Schweiz 20 Kreuzer - **im Grenzrayon 10 Kreuzer**, für den maximal zulässigen Anweisungsbetrag über 37,5 bis 75 Fl in die Schweiz 30 Kreuzer - **im Grenzrayon 20 Kreuzer**.

Der Zeitraum für diese Begünstigung im Grenzrayon war vom 1.2.1875 bis zum 1.7.1875.

Bisher sind keine Postanweisungen mit begünstigtem Grenzporto im Grenzrayon bekannt geworden.

Literatur:

Allgemeiner Taxentarif für den Brief- und Fahrpostverkehr zwischen der Schweiz und den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins
Postvertrag von 15. Juli 1868 / Übereinkommen vom 2. Februar 1879
Emil Rose - Rayon Limitrophe - Grenzporto im Österreichisch-Schweizer Grenzverkehr, 2007
Hilmar Sturm - Der Schweizer Grenzrayon, 2012
Ferchenbauer- Handbuch und Spezialkatalog, 1850 -1918

Belegkopien, Tarife und sonstige Unterstützung von:
Robert Bäuml, Cristian Juon, Wolfgang König, Helmut Seebald, Hilmar Sturm,